

BVGer E-5685/2011 vom 8. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5685_2011

FR: TAF E-5685/2011 du 8 juin 2012

IT: TAF E-5685/2011 del 8 giugno 2012

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner von Flüchtlingen sowie ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Besondere Umstände sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während längerer Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. In jedem Fall bedingt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat; im Hinblick hierauf haben Personen, welche nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, aus Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht vom anerkannten Flüchtling getrennt wurden (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 8 E. 3.2). Massgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist derjenige des Asyl- beziehungsweise Beschwerdeentscheides.

E. 5.1

Das Bundesamt begründete seine Verfügung im Wesentlichen damit, der Beschwerdeführer habe gemäss Aktenlage im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Sudan nicht mit seiner Tochter zusammengelebt, weshalb das Kriterium der Trennung durch die Flucht nicht erfüllt sei. Zudem hätten die vom Beschwerdeführer zum Beleg des Kindesverhältnisses zwischen ihm und B._____ eingereichten Dokumente sich als Fälschung erwiesen beziehungsweise hätten keinen Beweiswert. Insbesondere sei auch den mit Eingabe vom 19. Januar 2011 eingereichten Dokumenten (Auszug aus dem Geburtsregister, ausgestellt am 26. Dezember 2010, Geburtsschein vom 7. März 1999), die Beweistauglichkeit abzuspochen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer stellte sich in seiner Beschwerdeeingabe im Wesentlichen auf den Standpunkt dass das Kindesverhältnis durch die eingereichten Dokumente belegt sei, ihm das Sorgerecht für seine Tochter übertragen worden sei und er sich für diese verantwortlich fühle.

E. 5.3

Nach Auffassung des Gerichts hat das BFM zu Recht und mit überzeugender Begründung dargelegt, dass in Anbetracht des Ergebnisses der durch die Schweizerische Botschaft in Khartum durchgeführten Abklärungen sowie des fehlenden Beweiswerts der eingereichten Dokumente, die Identität von B._____ sowie das Kindesverhältnis zwischen dieser und dem Beschwerdeführer nicht erstellt sind. Der Beschwerdeführer vermag die begründeten Zweifel an der Identität seiner angeblichen Tochter weder durch seine Ausführungen im Rahmen des ihm durch die Vorinstanz gewährten rechtlichen Gehörs noch durch seine Vorbringen im Beschwerdeverfahren überzeugend auszuräumen. Insbesondere ist in Übereinstimmung mit dem BFM festzustellen, dass auch die von ihm mit seiner Stellungnahme zur zweiten Botschaftsabklärung eingereichten weiteren Beweismittel (Geburtsschein, Auszug aus Geburtsregister) keinen massgeblichen Beweiswert haben. Ferner hat der Beschwerdeführer die im Beschwerdeverfahren in Aussicht gestellten neuen Beweismittel innert Frist nicht nachgereicht. Nachdem das

Familienzusammenführungsgesuch aufgrund des nicht glaubhaft gemachten Kindesverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ abzuweisen ist, kann offen gelassen werden, ob die übrigen Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG, namentlich eine Trennung durch die Flucht, gegeben sind.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BFM B._____ unter dem Aspekt der Familienzusammenführung die Einreise in die Schweiz zu Recht nicht bewilligt hat. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem in dieser Höhe einbezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.